B E K A N N T M A C H U N G

Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 194 „Heinrich-Hertz-Straße“ der Stadt Elmshorn

Das Stadtverordneten-Kollegium hat in der Sitzung am 18.03.2021 den Bebauungsplan Nr. 194 der Stadt Elmshorn,

„einschließlich und nordwestlich der Heinrich-Hertz-Straße 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 32A“

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

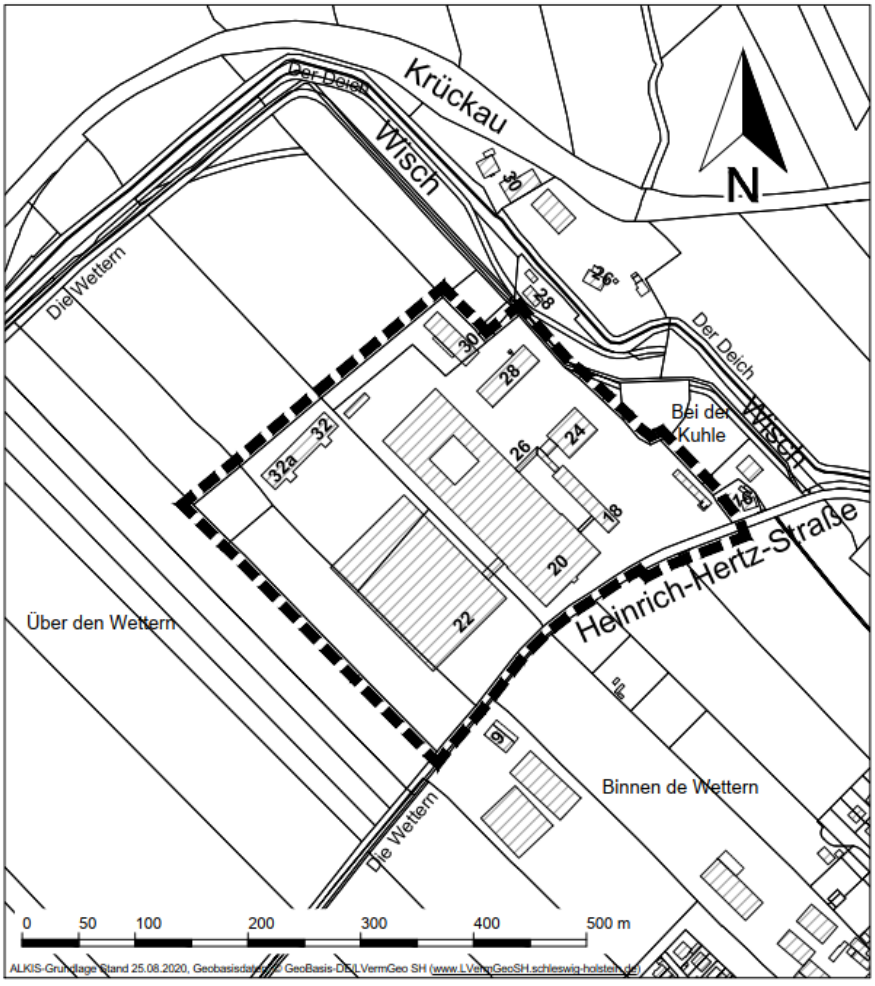

Der Bebauungsplan Nr. 194 tritt mit Beginn des Tages nach dieser Bekanntmachung in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung von diesem Tage an in der Stadtverwaltung Elmshorn, Schulstraße 15 – 17, in Zimmer 314 während der Sprechzeiten (Montag – Freitag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, weitere Zeiten nach Vereinbarung) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Ergänzend werden diese Dokumente unter der Rubrik Ortsrecht im Internet unter www.elmshorn.de und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich sein.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Elmshorn geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Elmshorn unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Elmshorn, den 16.08.2022

STADT ELMSHORN
Der Bürgermeister
- Amt für Stadtentwicklung und Umwelt -